



## Kundmachung

Die Marktgemeinde Feistritz im Rosental beabsichtigt, gemäß der Bestimmungen des § 52 in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **„Weizelsdorf - Süd“** zu erlassen.

Der Entwurf der Verordnung sowie die planlichen Darstellungen werden nach den Bestimmungen der §§ 38 ff des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, in der Zeit

**von 1. Juni 2026 bis einschließlich 27. Juli 2026**

kundgemacht und liegt in dieser Zeit im Bauamt der Marktgemeinde Feistritz im Rosental, während der Amtsstunden für den Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter <https://feistritz-rosenal.gv.at/amtstafel/kundmachungen> bereitgestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Kundmachungsfrist, sei es elektronisch oder per Postweg, bei der Marktgemeinde Feistritz im Rosental einlangt.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Erlassung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Ing. Wolfram Ogris



Angeschlagen am: 01.06.2026

Abgenommen am: 28.07.2026